

Internen Auditorin (HWK)/zum internen Auditor (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 29. November 2007 und der Vollversammlung vom 5. Dezember 2007 erlässt die Handwerkskammer für Ostfriesland als zuständige Stelle nach § 42 a in Verbindung mit §§ 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a und 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) vom 24. September 1998 (BGBI. I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBI. I S. 2246, 2256), die nachstehenden "Besonderen Rechtsvorschriften für die Aufstiegsfortbildungsprüfung zur internen Auditorin (HWK)/zum internen Auditor (HWK)".

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt, um die nachstehenden Aufgaben auszuführen und wahrzunehmen:
 - fachtheoretische Anforderungen entsprechend der Grundlage DIN EN ISO 9001:2000 in Verbindung mit dem Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagementsystemen entsprechend der DIN Norm 10 011-1.
 - die praktische Planung, Durchführung und Interpretation der erfassten Auditergebnisse.
- 2. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss "internen Auditorin (HWK)/internen Auditor (HWK)."

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- Zur Prüfung ist zuzulassen, wer nachweislich eine Fortbildungsprüfung zur Fachkraft im Qualitätsmanagement erfolgreich bestanden hat.
- 2. Abweichend vom Absatz 1 können auch Akademikerinnen/ Akademiker, die ihr Studium erfolgreich abgeschlossen und während des Studiums mindestens 70 Stunden im QM-Wesen nachweisen können, zugelassen werden. Ferner kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer mindestens 3 Jahre in einem zertifizierten Betrieb innerhalb der QM-Abteilung tätig war, oder wer auf andere Weise glaubhaft macht, dass sie/er Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- Ferner k\u00f6nnen Teilnehmer/innen die bei einem zertifizierten, externen Bildungstr\u00e4ger die fachlichen/theoretischen Grundlagen in einem mindestens 100 Stunden umfassenden Lehrgang erworben haben, auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und fachtheoretischen Teil.

 Im fachtheoretischen Teil, welcher 100 Stunden beträgt, werden auf Basis der DIN-Normen folgende Inhalte geprüft:

Grundlagen zur Durchführung von internen Audits,

- Auditfestlegungen
- Auditkriterien

Besondere Rechtsvorschriften



- Erstellung eines Auditprogrammes
- Zielsetzung des Programms
- Aufzeichnungen zu den Programmen
- Planung und Genehmigung der internen Audits,
- Erstellung der Dokumentationsabläufe
- Festlegung von durchzuführenden Maßnahmen,
- Festlegung und dokumentierte Durchführung von Wirksamkeitsprüfungen,
- Vorbereitung auf die externen Audits.
- Im fachpraktischen Teil, welcher 110 Stunden beträgt, werden auf Basis der normrelevanten Anforderungen folgende Inhalte geprüft:
 - Möglichkeiten und Durchführung von Mitarbeitermotivationen
 - Festlegung und Durchführung von Mitarbeiterbefragungen
 - Konsequentes und nachvollziehbares Vorgehen bei der Einsichtnahme von QMrelevanten Unterlagen
 - Durchzuführende Konformitätsprüfung der vorgelegten und eingesehenen Unterlagen zu den beschriebenen
 - QM-Vorgaben, QM-Handbuch
 - Bewertung der Unterlagen
 - Erfassung und Erstellung von Auditberichten
 - Mitwirkung bei Managementreviewberichten
 - Erstellung der Auditunterlagen und ggf. Erstellung von Korrektur-, Vorbeugungs- und Verbesserungsmaßnahmen
 - Vorzunehmende dokumentierte Wirksamkeitsprüfungen vornehmen
 - Präsentation der erstellten Unterlagen
 - Erstellung von Abweichungsberichten und deren Bewertung.

Für den fachpraktischen Teil stellt die Handwerkskammer für Ostfriesland entsprechende Fachfirmen/-abteilungen zur Verfügung.

- 3. Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftlichen Leistungen haben gegenüber den mündlichen Leistungen das doppelte Gewicht.
- 4. Die schriftliche Prüfung soll in der Regel nicht mehr als 3 Stunden, eine mündliche Prüfung nicht mehr als 15 Minuten je Prüfungsteilnehmerin/Prüfungsteilnehmer dauern.

§ 4 Bestehen der Prüfung

- 1. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachtheoretischen und fachpraktischen Teil eine mindestens ausreichende Leistung erbracht wurde.
- 2. Wenn die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer unentschuldigt fehlt, wird die Prüfung von der Prüfungskommission als nicht bestanden erklärt.
- 3. Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote bestätigt.

Besondere Rechtsvorschriften



§ 5 Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen

- Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer für Ostfriesland befreit werden, wenn sie/er eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen in einzelnen Prüfungsteilen entspricht.
- 2. Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen für nicht handwerkliche Berufe der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 11. März 1987 (in Kraft getreten am 11.09.1987) in der jeweils gültigen Fassung, anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer für Ostfriesland "Norddeutsches Handwerk" in Kraft.

Aurich, den 05.12.2007

Handwerkskammer für Ostfriesland

Klaus Hippen Peter - Ulrich Kromminga Präsident Hauptgeschäftsführer

Veröffentlicht am 24. April 2008 im Norddeutschen Handwerk Nr. 8.